

Statuten



**Verband Forstpersonal
beider Basel
(VFbB)**



Statuten Verband Forstpersonal beider Basel (VFbB)

- Art. 1
Name und Sitz
- Der Name des Verbandes lautet:
Verband Forstpersonal beider Basel (VFbB)
Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des
Verbandspräsidenten.
- Art. 2
Zweck und Aufgabe
- Der Verband bezweckt:
- Förderung einer praxisorientierten Aus- und
Weiterbildung
 - Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber
Arbeitgebern, Behörden und der Öffentlichkeit
 - Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden
 - Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern
 - Zusammenarbeit mit anderen, ähnliche Ziele
verfolgenden Organisationen
 - Der Verband Forstpersonal beider Basel (VFbB) ist
Kollektivmitglied im Verband Schweizer
Forstpersonal (VSF)
- Art. 3
Mitgliedschaft
- Der Verband besteht aus Personen die dem Wald
zugetan sind.
- Art. 4
Aufnahme
- Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch die
Generalversammlung.
- Art. 5
Ehrenmitgliedschaft
- Mitglieder, welche sich um die Interessen des
Verbandes oder der praktischen Forstwirtschaft in
besonderem Masse Verdienste erworben haben,
können auf Antrag des Vorstandes von der General-
versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie
sind von den statutarischen Beiträgen befreit.
- Art. 6
Freimitglieder
- Mitglieder im AHV-Alter sind Freimitglieder. Somit sind
sie vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Art. 7
Austritte
- Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres erfolgen
und ist dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich
einzureichen.
- Art. 8
Ausschluss
- Mitglieder, die den Verpflichtungen gegenüber dem
Verband nicht nachkommen oder dessen Interessen
schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den
Ausschluss befindet auf Antrag des Vorstandes die
Generalversammlung.

Art. 9
Rechte am Verbandsvermögen

Durch Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Verband und das Verbandsvermögen.

Art. 10
Organe

Die Organe des Verbandes sind:
1. Ordentliche Generalversammlung
2. Ausserordentliche Generalversammlung
3. Vorstand
4. Rechnungsrevisoren / Revisorinnen

Art. 11
Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes alljährlich, in der Regel im Frühjahr zusammen.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens drei Monate vor der Versammlung unaufgefordert dem Präsidenten / der Präsidentin zuzustellen. Das Datum der nächstjährigen GV wird jeweils in den diesjährigen Tagungsunterlagen mitgeteilt.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin
3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. Voranschlag und Festsetzung des Jahresbeitrages und Erlass des Spesen- und Entschädigungsreglements
5. Wahlen
 - a) Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern, wobei mindestens drei aktive Revierförster / Revierförsterinnen vertreten sein müssen. Ein Mitglied wird von dem für den Wald zuständigen kantonalen Amt vorgeschlagen. Der Vorstand wird durch die Versammlung jedes Jahr bestätigt.
 - b) Präsident / Präsidentin
 - c) Drei Rechnungsrevisoren /-Revisorinnen, wobei der / die Amtsälteste ausscheidet und durch eine / einen neuen zu ersetzen ist. Die beiden Amtsältesten nehmen jeweils die Prüfung der Rechnung vor, der / die Amtsjüngste springt ein, wenn einer / eine der beiden Amtsältesten verhindert ist.
 - d) Allfällige Ersatzwahlen
6. Mitglieder mutationen (Aufnahme / Ausschluss)
7. Tätigkeitsprogramm
8. Eingaben von Mitgliedern

Art. 12
Ausserordentliche
Generalversammlungen

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Art. 13
Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er bereitet die Generalversammlung vor und erledigt alle Geschäfte, die nicht in deren Zuständigkeit fallen.

Art. 14
Amtszeit

Die Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt.

Art. 15
Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Präsident / Präsidentin: Der Präsident / die Präsidentin leitet die Generalversammlungen und Sitzungen. Er / sie setzt die Vorstandssitzungen an, führt mit dem Aktuar / der Aktuarin zusammen die laufende Korrespondenz, verfasst den Jahresbericht und überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Er / sie vertritt den Verband nach aussen.
2. Vize-Präsident / Vize-Präsidentin: Er übernimmt bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Funktionen. Er entlastet den Präsidenten / die Präsidentin und den Aktuar / die Aktuarin.
3. Aktuar / Aktuarin: Er / sie führt die Protokolle des Verbandes und erledigt mit dem Präsidenten / der Präsidentin die Korrespondenz.
4. Kassier / Kassiererin : Der Kassier / die Kassiererin besorgt das Kassawesen und den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er / sie schliesst auf Ende des Kalenderjahres die Jahresrechnung ab und legt sie den Revisoren / Revisorinnen zur Prüfung vor.
5. Mitgliederkontrolle: Ein Vorstandsmitglied führt das Mitgliederverzeichnis.

Art. 16
Revisoren / Revisorinnen

Die Rechnungsrevisoren /-revisorinnen prüfen die vom Kassier / der Kassiererin vorgelegte Kassa- und Vermögensrechnung und erstatten anlässlich der Generalversammlung hierüber schriftlich Bericht.

Art. 17
Mitglieder

Der Besuch der Generalversammlung ist für jedes Aktivmitglied obligatorisch.

Art. 18
Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder geheime Wahlen verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Stimmenmehr.



Art. 19
Finanzen und Besoldung

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Verbandsvermögen. Die Jahresrechnung schliesst mit dem Kalenderjahr ab. Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- Jahresbeiträge der Mitglieder.
- Freiwillige Zuwendungen und allfällige Erträge aus Veranstaltungen.

Entschädigungen erhalten:

- Die Vorstandsmitglieder beziehen für Vorstandssitzungen ein Taggeld plus Reisespesen.

Die Sitzungsgelder und die Entschädigungen für die Vorstandsmitglieder und Delegierten des VFbB werden von der Generalversammlung festgelegt.

Ausserhalb des Budgets verfügt der Vorstand über eine Ausgabenkompetenz bis maximal CHF 5'000.-/Jahr.

Art. 20
Differenzen mit
Arbeitgebern und Behörden

Bei allfälligen Differenzen zwischen Behörden oder Arbeitgebern und Verbandsmitgliedern übernimmt der Verband auf Ersuchen des betroffenen Mitgliedes die Verpflichtung, die Streitfrage zu überprüfen und zu vermitteln. Er hat die Rechte der Verbandsmitglieder zu wahren.

Art. 21
Schlussbestimmungen

Zur Vornahme einer Statutenrevision oder Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

Art. 22
Auflösung des Verbandes

Im Falle einer Auflösung des Verbandes ist das Vermögen bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank zinstragend anzulegen. Sollte nach Ablauf von 20 Jahren kein neuer Forstpersonalverband gegründet werden, so verfügt das für den Wald zuständige kantonale Amt endgültig über das Vermögen.

Art. 23
Genehmigung

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. April 2022 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 22. April 2021.

Namens des Verbandes Forstpersonal beider Basel (VFbB):

Präsident
Christian Kleiber

Aktuar
Markus Lack

